

# VERSICHERUNGSVEREINBARUNG

---

In anbetracht dass in Anwendung von Art. 2, Abs. 4 des Grundreglements von PKWAL der von den Gemeinden oder von Gemeindenverbänden an das Lehrpersonal (Primar und Sek 1) direkt ausbezahlte Lohn für Lehraktivitäten oder Schuldirektionen können angeschlossen werden;

beschliessen **PKWAL** einerseits und **AAAAAAA** (nachstehend « der Arbeitgeber ») andererseits was folgt:

## **Art. 1 Versicherungswille**

Ab dem **JJ.MM.AAAA** kann das Gehalt, das vom Arbeitgeber direkt ausbezahlt wird, bei PKWAL gemäss den nachstehenden Modalitäten für die Versichertenkategorie 1 versichert werden, sofern es die im Grundreglement **PKWAL** festgelegten Bedingungen erfüllt.

## **Art. 2 Anmeldepflicht**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, **PKWAL** ohne Verzug alle von ihm angestellten Personen anzumelden (nachstehend „die Versicherten“). Er verpflichtet sich im weiteren, monatlich und gemäss den Richtlinien von **PKWAL** dieser alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere: Gehälter, Gehaltsänderungen, Fälle von Arbeitsunfähigkeit, Todesfälle, Zivilstandsänderungen usw. Die Fälle von Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber an **PKWAL** zu melden, sobald er das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennt.

## **Art. 3 Nachlässigkeit bei der Information**

Die Folgen, welche wegen Nachlässigkeit bei der Uebermittlung der Informationen über die Versicherten oder wegen Uebermittlung fehlerhafter Daten entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen.

## **Art. 4 Massgebendes und versichertes Jahresgehalt**

Für die Versicherten, welche im Monatslohn entlohnt werden, entspricht das massgebende Jahresgehalt dem 12-fachen monatlichen Brutto-AHV-Gehalt. Bei Gehaltsänderung wird das massgebende Jahresgehalt unter Berücksichtigung der Aenderung neu berechnet. Das massgebende Gehalt wird am 1. Januar jedes Jahres aufgrund der zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbarten Kriterien für die Entlohnung berechnet. Elemente der Entlohnung, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt.

Das versicherte Gehalt, auf welchem die Beiträge erhoben werden, entspricht dem massgebenden Gehalt nach Abzug eines Koordinationsbetrags von 15% des massgebenden Gehalts.

Für Versicherte, welche nicht im Monatslohn entlohnt werden, werden die Beiträge aufgrund des ausbezahlten Bruttogehalts, reduziert um einen Koordinationsbetrag von 15%, berechnet. Für diese Versicherten entspricht das versicherte Jahresgehalt der Summe der im Verlaufe der letzten 12 Monate ausbezahlten Bruttogehälter, reduziert um den Koordinationsbetrag. Diese Bestimmung gilt analog für variable Bestandteile des Gehalts, Leistungsprämien ausgenommen.

## **Art. 5 Gesamtbeitrag**

Der Gesamtbeitrag (Sparbeitrag und Zusatzbeitrag) richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Grundreglements von **PKWAL**.

**Art. 6 Sanierungsbeitrag**

Der Arbeitgeber entrichtet einen Sanierungsbeitrag von 1,5% des versicherten Gehalts gemäss den Bestimmungen von Art. 17 Absatz 2 GVE.

**Art. 7 Verstärkungsbeitrag**

Der Arbeitgeber entrichtet einen zusätzlichen Verstärkungsbeitrag von 0,4% des versicherten Gehalts gemäss den Bestimmungen von Art. 10bis GVE.

**Art. 8 Verwaltungskosten**

Auf Entschluss des Vorstandes erlaubt sich PKWAL beim Arbeitgeber Verwaltungskosten zu beziehen bis auf höchstens 5% der angemeldeten massgebenden Jahresgehälter.

**Art. 9 Erhebung der Beiträge**

Der Arbeitgeber zieht die von den Arbeitnehmern geschuldeten Beiträge monatlich von den Gehältern ab; diese Beiträge werden zusammen mit dem entsprechenden Beiträgen des Arbeitgebers sowie den Beiträgen gemäss Art. 6, 7 und 8 der vorliegenden Vereinbarung innert einer Frist von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung durch **PKWAL** an diese überwiesen.

**Art. 10 Finanzierung der AHV-Ueberbrückungsrente**

Wenn ein oder mehrere Versicherte in den Genuss einer AHV-Ueberbrückungsrente gelangen, beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten dieser Leistung gemäss dem diesbezüglichen Artikel des Grundreglements. Die entsprechenden Beträge sind aufgrund der von **PKWAL** erstellten Rechnung und gemäss den in Art. 9 aufgeführten Modalitäten zu bezahlen.

**Art. 11 Zahlungsverzug**

Falls der Arbeitgeber mit der Bezahlung der in den vorstehenden Artikeln 9 und 10 aufgeführten Beträge in Verzug gerät, behält sich die Kasse das Recht vor, die Versicherten und die Aufsichtsbehörde zu informieren und Verzugszinsen zum Satz von 5% zu erheben.

**Art. 12 Organisation und Verwaltung**

Die reglementarischen Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung von **PKWAL** sind in allen Punkten auf die Versicherten des Arbeitgebers anwendbar.

**Art. 13 Rechte, Pflichten und Kompetenzen des Arbeitgebers**

Das Grundreglement von **PKWAL** ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung; alle Rechte, Pflichten und Kompetenzen, welche aufgrund seiner Bestimmungen dem Arbeitgeber zugewiesen sind, fallen im Rahmen der Anwendung dieser Vereinbarung der Gemeinden, oder der Gemeindenverbänden zu.

**Art. 14 Dauer und Kündigung**

Die vorliegende Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ; sie kann von jeder Partei jederzeit mittels eingeschriebenem Brief mindestens 6 Monate im voraus auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

**Art. 15 Kündigung**

Wenn der Arbeitgeber auf die Versicherung ihres Personals bei **PKWAL** verzichtet und die vorliegende Vereinbarung in Anwendung des vorstehenden Art. 14 kündigt, überweist **PKWAL** an die vom Arbeitgeber bezeichnete Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten. In diesem Fall und ohne neuen Vorsorgevertrag werden die Bestimmungen des Freizügigkeitsrechtes Anwendung finden.

**Art. 16 Teilliquidation**

Bei Kündigung dieser Versicherungsvereinbarung finden die vom Reglement über die Teilliquidation von **PKWAL** vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

**PKWAL**

Der Präsident

Der Direktor

Sitten, den : .....

**AAAAAAAAA**

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Ort und Datum : .....

*Die Vereinbarung wird im Doppel erstellt.*